**Pressererklärung des Vereins rettet den Mitteldamm
zum Kraftwerkprojekt der ENIWA**

**Die Anwohnerinnen und Anwohner des Kraftwerks Aarau haben Beschwerde eingereicht gegen das neue Kraftwerkprojekt der ENIWA**

*Die Beschwerdeführer:innen begrüssen eine Sanierung des Kraftwerk Aarau, die die bestehenden Gesetze respektiert und die verschiedenen Nutzungsinteressen auf eine intelligente Weise verbindet: die umweltfreundliche Stromproduktion, den gewachsenen hochwertigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere, den sehr wichtigen Naherholungsraum für Jung und Alt, die Erhaltung der historischen Kraftwerkanlage und die Bundessubventionen für die Sicherung einer kostengünstigen Stromproduktion. Das geht nur mit dem Erhalt des Mitteldamms – auch wenn die ENIWA das Gegenteil behauptet.*

**Die aktuelle Situation:**

Die ENIWA reichte im Frühjahr 2021 ihr neues Konzessionsgesuch ein, gegen das nur unmittelbar betroffene Anwohnerinnen und Anwohner Einsprache erheben konnten. Dem Verein **Rettet den Mitteldamm** gelang es, rund 20 Personen für eine Einsprache zu gewinnen. Dank diesen musste der Regierungsrat auf «unsere» Einsprache eintreten. (Auf alle anderen Einsprachen ist der Regierungsrat – mangels „Legitimation“ - gar nicht erst eingetreten). Der Regierungsrat hat die Einsprache erwartungsgemäss abgelehnt. Wir haben nun 8. Mai 2023 den Entscheid des Regierungsrats mittels Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen.

Zusammen mit Frau Dr. iur. des. Meret Rehmann, Advokatin und Umweltrechtsexpertin, Basel haben wir das ganze Einspracheprojekt nochmals kritisch auf Chancen und Risiken untersucht – auch im Lichte der bisherigen Bundesgerichts-Rechtsprechung.

Auf Grund dieser Abklärungen kommen wir zum Schluss, dass das vorliegende Konzessionsgesuch aus ganz verschiedenen Gründen (!) nicht bewilligungsfähig ist und wir darum sehr gute Chancen haben, mit der Beschwerde ans Verwaltungsgericht (und eventuell ans Bundesgericht) erfolgreich zu sein.

Die Hauptgründe liegen in den folgenden 5 Punkten, von denen jeder Einzelne zu einer Ablehnung/Rückweisung führen kann:

**a) Nichtigkeit:**

Die bestehende Konzession (Projekt 2013) wurde absolut widerrechtlich erteilt. Die

Kantone Aargau und Solothurn verzichteten vollständig darauf, das Projekt auf die

Einhaltung des NHG (Natur- und Heimatschutzgesetzes) zu überprüfen, obwohl die

Kraftwerkanlage Aarau als Objekt 1A (Objekt von nationalem Interesse) im ISOS-Inventar aufgeführt ist.
Sie verzichteten darauf, ein Gutachten der Eidgenössische Natur-und Heimatschutzkommission ENHK/ Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege/ EDK einzuholen, obwohl das zwingend vorgeschrieben ist.
Und mit ihrem Konzessionsentscheid zerstörten sie Teile der schützenswerten Anlage (Turbinengebäude und Mitteldamm). Wir werden darum Teil-Nichtigkeit beantragen – auch weil fast alle Teile der Konzession 2013 noch nicht umgesetzt worden sind.

**b) Auch der Mitteldamm steht unter Schutz!**

Die Kraftwerkanlage Aarau – und nicht nur das Kraftwerksgebäude - ist mitsamt den beiden historischen Kanälen und dem dazugehörigen Mitteldamm ein ISOS 1A Objekt und unterliegt darum den Bestimmungen des NHG. Dies wird ausdrücklich in einem Fach-Gutachten festgehalten. Auch im neuesten Gutachten der ENHK/EDK, das die Eniwa dank einer kritischen Intervention des Altstadtbaumeisters Felix Fuchs angefordert hatte, wurde das klar und deutlich festgehalten. Nur: Dies wurde bisher aber überhaupt nie berücksichtigt!

**c) ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung dürfen nur abgebrochen werden, wenn es nachweislich keine Alternativen gibt**
Die Eniwa hat keine einzige Alternativen geprüft.

Das NHG verlangt aber im Falle eines geplanten Abbruchs von ISOS-Objekten der

Kategorie 1A, dass der Gesuchsteller Alternativen prüft und detailliert darlegt,

warum die geplante Lösung die Beste und Zweckmässigste ist (inkl. Nutzen, Kosten

und Umwelteinwirkungen) – was die ENIWA bisher unterlassen hat.
Wir zeigen, dass es mindestens 4 gute Alternativen gibt, um die anvisierte Mehrstrom-Produktion zu erreichen, damit die zusätzlichen Subventionen fliessen können.
Das Konzessionsgesuch kann ohne den Nachweis von Alternative gar nicht

bewilligt werden.

**d) ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung dürfen nur abgebrochen werden, wenn das Projekt wirtschaftlich ist – ohne Bundessubventionen**
die Eniwa hat zur Wirtschaftlichkeit des Teilprojektes „Abbruch des Mitteldamms“ keine Daten vorgelegt, was selbst der Regierungsrat kritisch feststellt (er spricht von einem „Datenvakuum“) . Die Bestimmungen des NHG verlangen in diesem

Falle zudem, dass der Gesuchsteller nachweist, dass die Zerstörung des ISOS 1AObjektes auch ohne Bundessubventionen zu einer wirtschaftlichen Lösung führt.

Dies muss die Gesuchstellerin mit der Konzessionseinreichung nachweisen – was die ENIWA unterlassen hat. Unsere fachlich fundierten Schätzungen zeigen, dass die wahren Kosten der Mitteldammentfernung rund 20 Mio sein würden, was nie durch marktübliche Strompreise (5-7 Rp/kWh) refinanziert werden könnte. Es hätte Strompreise von mehr als 10 Rp/kWh zur Folge.

Das weiss auch die ENIWA , hat sie doch mehrfach den Erhalt zusätzlicher Bundessubventionen als Grund für die Zerstörung des Mitteldamms

angegeben. Auch darum kann dieses Projekt so nicht bewilligt werden.

**e) Das Umweltschutzgesetz verlangt, dass Anlagen dem umweltrechtlichen Prinzip der ganzheitlichen Betrachtung unterstellt sind.**
Die ENIWA verstösst mit ihrer Salamitaktik mehrfach dagegen, in dem sie nur ein Gesuch für eine «Projektoptimierung Kraftwerk Aarau» einreicht und die bereits bewilligten Teile nicht in eine ganzheitliche Bewertung integriert werden, was vorallem im Bereich des Mitteldamms offenkundig sinnwidrig ist.

Die gleichen Überlegungen gelten auch für das Unterwerk, das die ENIWA mit einem

Sonderprojekt zu realisieren versucht. Dabei sind Teile des geplanten Unterwerks

zwingende Bestandteile des Kraftwerkprojektes. Auch hier ist eine ganzheitliche

Betrachtung sicherzustellen und darum das Konzessionsgesuch zurückzuweisen.

In Anbetracht all dieser Punkte, die in ähnlichen Fragestellungen im Grundsatz durch die bisherige Praxis des Bundesgerichts mehrfach gestützt worden sind, sind wir überzeugt, dass wir vor Verwaltungsgericht, sicher aber vor Bundesgericht sehr gute Chancen haben werden.

**Die Quintessenz:**

**Gerade um das wirtschaftlich verständliche Ziel der ENIWA zu erreichen, die zusätzlichen Subventionen des Bundes zu erhalten, ist es ganz wichtig, dass auch die zentralen Elemente der gesamten Kraftwerksanlage wie der Mitteldamm erhalten bleiben. Die geforderte Mehrproduktion ist durch intelligente Massnahmen (grössere Turbinen, Tieferlegung des Kanals, etc.) ebenfalls erreichbar – ohne Zerstörung des Mitteldamms.**

**Denn die Zerstörung des Mitteldamms führt dazu, dass die ENWIA das Anrecht auf Bundessubventionen verliert, denn auch der Mitteldamm gehört zu den Geschützen Elementen dieser historisch bedeutenden Kanal-Anlage und ist als Teilprojekt überhaupt nicht wirtschaftlich – ohne Bundessubventionen.**

10.5.2023/lk